

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 33

FREITAG, DEN 30. APRIL

2021

## Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung der Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft .....	645	Öffentliche Zustellung .....	652
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht .....	645	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	652
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in der Freien und Hansestadt Hamburg .....	646	Wasserstandsabsenkung in der Bille und ihren Kanälen .....	653
Förderrichtlinie für Maßnahmen des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ .....	647	Digitale informelle Beteiligung der Bevölkerung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Jenfeld 28 .....	653
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen .....	652	Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt .....	653
Beförderung gefährlicher Güter .....	652		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Änderung der Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

Die auf Grund von Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 der Fassung der Freien und Hansestadt Hamburg in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossene Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 7. Juni 2002 (Amtl. Anz. Nr. 64 S. 2177), zuletzt geändert am 19. März 2018 (Amtl. Anz. Nr. 27 S. 545), wird nach Anhörung des Ältestenrats wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 2 Absatz 7“ durch „2 a Nummer 2 Satz 4 und Nummer 4“ ersetzt.
- In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„In den letzten vier Wochen vor den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, zu den Hamburger Bezirksversammlungen und zur Hamburgischen Bürgerschaft dürfen den Fraktionen keine Räumlichkeiten für öffentliche Veranstaltungen überlassen werden.“
- In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „abzulegen“ durch das Wort „abzugeben“ ersetzt.
- § 5 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das gilt nicht für Handtaschen, wenn sie zuvor einer Kontrolle unterzogen worden sind.“

Hamburg, den 15. April 2021

**Die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft**  
**Carola Veit**

Amtl. Anz. S. 645

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht

Vom 27. April 2021

Auf Grund von § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), wird bestimmt:

#### I

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (Amtl. Anz. S. 1113), zuletzt geändert am 4. August 2020 (Amtl. Anz. S. 1945), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird hinter den Eintrag zu § 25 Absatz 2 folgender Eintrag eingefügt:

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
„§ 28b Absatz 1 Satz 3	Bekanntmachung	insgesamt	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“	

## II

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 25. April 2021 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 27. April 2021.

Amtl. Anz. S. 645

## Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in der Freien und Hansestadt Hamburg

### Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Nr. 7/2021

vom 20. April 2021, Az.: 1454-31.01

Amtl. Anz. S. 646

## I.

Die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 10/2020 vom 20. August 2020, Az.: 1454-31.01 (Amtl. Anz. S. 1769), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 06/2021 vom 8. April 2021, Az.: 1454-31.01 (Amtl. Anz. S. 564), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neugefasst:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Landgericht Hamburg	Erstinstanzliche Verfahren sowie selbständige Beweisverfahren und selbständige PKH-Verfahren für erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammern 8, 13, 16, 28 sowie der Kammer 3 für Handels-sachen; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden.	23.9.2020
		Erstinstanzliche Verfahren sowie selbständige Beweisverfahren und selbständige PKH-Verfahren für erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammer 34; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden.	5.5.2021
2.	Hanseatisches Oberlandesgericht	Sämtliche Verfahren des 2. Zivilsenats, des 13. Zivilsenats, des 15. Zivilsenats und des Vergabesenats; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind die beim 13. Zivilsenat geführten familienrechtlichen Verfahren sowie Verfahren über Anträge nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die beim 15. Zivilsenat geführten Verfahren über Beschwerden nach § 57 Absatz 2 Satz 2 und § 73 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Weiter ausgenommen sind die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts nach dem Vierten Abschnitt der Grundbuchordnung sowie Beschwerden gegen Entscheidungen des Registergerichts nach dem Sechsten Abschnitt der Schiffsregisterordnung einschließlich der diese Sachen betreffenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen; diese richten sich nach § 1 Absatz 2 HmbEaktFVO in Verbindung mit der Anlage 2 der HmbEaktFVO.	21.4.2021
3.	Amtsgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren der Abteilungen 4, 8b, 12, 16, 21, 22a, 23a, 31a, 32, 33a, 36a, 48; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen M oder AR geführt werden oder die Rechtsbehelfe nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben.	5.5.2021

## II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 5. Mai 2021 in Kraft.

Hamburg, den 20. April 2021

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 646

## Förderrichtlinie für Maßnahmen des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“

Vom 19. April 2021

### Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN
  - 1.1 Zielsetzung und Förderzweck
  - 1.2 Rechtsgrundlagen
  - 1.3 Geltungsbereich
2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG UND EINSATZMÖGLICHKEITEN
  - 2.1 Gegenstand der Förderung
  - 2.2 Einsatzorte
3. EMPFÄNGER DER FÖRDERMITTEL/ZUWENDUNGEN
4. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN
5. FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN
  - 5.1 Soziale und (sozio-)kulturelle Infrastruktur
  - 5.2 Wohnumfeld, öffentlicher Raum, Freiräume, quartiersbezogene Mobilität
  - 5.3 Wohnen bleiben im Quartier
  - 5.4 Aktivierung und Beteiligung, sozialintegrative Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Inklusion, Integration und Teilhabe
6. FÖRDERKONDITIONEN
  - 6.1 Art und Form der Förderung
  - 6.2 Umfang und Höhe der Förderung
7. VERFAHREN
  - 7.1 Zuständigkeiten
  - 7.2 Projektauftrag und Auswahl von Projektvorschlägen
  - 7.3 Antragsverfahren
  - 7.4 Bewilligungsverfahren
  - 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
  - 7.6 Erfolgskontrollen
  - 7.7 Zu beachtende Vorschriften
8. INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

### Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AnBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (VV zu §46 LHO, Anlage 2)
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSW	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
CoSI	Cockpit Städtische Infrastruktur
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
Drs.	Drucksache
FB	Finanzbehörde
HmSubvG	Hamburgisches Subventionsgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
NBest-Bau	Baufachliche Nebenbestimmungen (VV zu §46 LHO, Anlage 2)

RISE	Rahmenprogramm Integrierte Stadtentwicklung
StGB	Strafgesetzbuch
VV	Verwaltungsvorschriften
WSB	Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung

## 1. Allgemeine Förderbestimmungen

### 1.1 Zielsetzung und Förderzweck

Zielsetzung des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ ist es, stabile, lebendige Quartiere zu entwickeln und zu erhalten und so den sozialen Zusammenhalt in der Stadt zu stärken. Dies gilt sowohl in Bestandsquartieren als auch in neuen, wachsenden Quartieren, um neue Quartiere mit den bestehenden Nachbarschaften eng zu verknüpfen und eine stabile Quartiersentwicklung zu fördern. Der Aufbau und dauerhafte Erhalt lebendiger Nachbarschaften kann insbesondere dann gelingen, wenn ein finanzieller Handlungsspielraum vorhanden ist, mit dem erfolgversprechende Maßnahmen im Quartier wie z. B. die Modernisierung sozialer Infrastruktur, die Einrichtung von Begegnungsräumen sowie Mitwirkungsmöglichkeiten gefördert, unterstützt und umgesetzt werden.

Mit dem „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ soll der Aufbau und Erhalt lebendiger Nachbarschaften in Quartieren mit erkannten Handlungsbedarfen unterstützt werden. Demographische Veränderungen wie Zuzug, Alterung und Migration erfordern quartiersbezogene Anpassungen.

Die Modernisierung und der Ausbau sozialer Infrastruktureinrichtungen wie Quartierszentren, Stadtteil- und Begegnungszentren oder Bürgerhäuser stellt eine strategisch wichtige Aufgabe zur Entwicklung und Sicherung stabiler, lebendiger Nachbarschaften dar.

Die Aufwertung des öffentlichen Raums und eine attraktive Freiraumentwicklung können die Lebensqualität und das Miteinander in den Quartieren positiv beeinflussen und verbessern. Öffentliche Orte und Plätze mit hoher Aufenthaltsqualität sollen daher als Voraussetzung für Begegnung und Beteiligung und gestärkt werden.

Durch Investitionen in quartiersbezogene Infrastruktur und die Förderung sozialintegrativer Maßnahmen wie die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerschaft und lokaler Akteure sowie die Mobilisierung freiwilligen Engagements sollen lebendige Quartiere und gute Nachbarschaften unterstützt werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Quartier, insbesondere benachteiligter Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Behinderungen sollen gestärkt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Ermächtigungen.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen dieser Förderrichtlinie bilden

- die Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) sowie
- die Verwaltungsvorschriften zu §46 LHO (einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P))

sowie der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)).

### 1.3 Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie richtet sich an Bezirksämter, Behörden und Dritte. Die Förderrichtlinie regelt, welche Maßnahmen förderfähig sind, die Förderkonditionen für die förderfähigen Maßnahmen, den Einsatz der dafür bereitgestellten Ermächtigungen und das mehrstufige Verfahren.

Dabei regelt die Förderrichtlinie sowohl das Antrags- und Bewilligungsverfahren gegenüber dritten Antragstellern als auch das Verfahren der Bezirksämter und Behörden als Antragsberechtigte gegenüber der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen.

Die Ermächtigungen des Stadtentwicklungsfonds sind im Einzelplan 6.1. Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen veranschlagt:

- Konsumtive Ermächtigungen: Produktgruppe (PG) 287.13 „Zentrale Programme WSB“ als Globale Mehrkosten in 2020.
- Investive Ermächtigungen: Aufgabenbereich 287 – Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (AB 287); Investitionsprogramm „Zentrales Programm Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ ab dem Haushaltsjahr 2021.

## 2. Gegenstand der Förderung und Einsatzmöglichkeiten

### 2.1 Gegenstand der Förderung

Der „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ unterstützt Maßnahmen, die das Zusammenwachsen von Bestandsquartieren und neuen, wachsenden Quartieren und gute Nachbarschaften fördern. Er soll dazu beitragen, insbesondere in Quartieren mit hoher Einwohnerdichte, die Wohn- und Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern. Hierfür werden insbesondere Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Quartieren gefördert, indem vor allem

- die bestehende quartiersbezogene soziale und (sozio-)kulturelle Infrastruktur bedarfsgerecht modernisiert und ausgebaut
- Wohnumfelder und öffentliche Freiräume attraktiv und barrierefrei gestaltet,
- Orte der Begegnung und Kommunikation auch im öffentlichen Raum geschaffen und ergänzend
- sozialintegrative Maßnahmen unterstützt werden.

Angesichts wachsender Bevölkerungszahlen und geänderter Bedarfslagen muss die soziale Infrastruktur vielerorts angepasst werden. Vorhandene, „in die Jahre gekommene“ soziale Infrastruktur sowie Streulagen sozialer Infrastruktur, die nicht mehr den aktuellen sozialen Bedarfen im Quartier entsprechen, sollen überplant und so ertüchtigt werden, dass für die Bewohnerschaft in den Bestandsquartieren moderne und attraktive Angebote z.B. in Form von Bürgerhäusern, Quartierszentren oder anderweitigen Begegnungsräumen auch im Wohnumfeld und im öffentlichen Raum bereit stehen. Dabei können auch Ersatzneubauten und Neubauten Gegenstand der Förderung sein.

### 2.2 Einsatzorte

Der „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ soll dazu beitragen, Bestandsquartiere langfristig zu stabilisieren und das Zusammenwachsen von Bestandsquartieren und neuen Quartieren zu fördern und in Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf die

Wohn- und Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern.

Die geförderten Maßnahmen sollen insbesondere Bewohnerinnen und Bewohnern in Großwohnsiedlungen und Quartieren mit hoher Einwohnerdichte mit nicht mehr zeitgemäßer sozialer Infrastruktur zugutekommen und dort zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur und damit auch zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Quartieren mit einer vergleichsweise hohen Anzahl öffentlich geförderter Wohnungsbestände, in denen soziale Herausforderungen vermutet werden können.

Ehemalige Fördergebiete des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) mit verdichteten Wohnungsbeständen und sehr niedrigem oder niedrigem Statusindex im Sozialmonitoring oder Quartiere mit Potenzial zur Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung sowie Nachbarschaften zu Standorten mit öffentlich rechtlichen Unterkünften bzw. Unterkünften mit der Perspektive Wohnen stellen Einsatzmöglichkeiten für Vorhaben des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ dar. Im begründeten Einzelfall soll ein Einsatz auch möglich sein in laufenden RISE-Fördergebieten sowie in Quartieren mit hoher Einwohnerdichte mit nicht mehr zeitgemäßer sozialer Infrastruktur und einer vergleichsweise hohen Anzahl öffentlich geförderter Wohnungsbestände im Modellgebiet des Modellvorhabens „Mitte machen“ im Bezirk Hamburg-Mitte.

### 3. Empfänger der Fördermittel/ Zuwendungen

Empfänger der Fördermittel bzw. Zuwendungen können sowohl Bezirksämter und Behörden für eigene Vorhaben als auch Dritte sein. Im Falle Dritter können dies natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (z.B. Haus- und Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Träger privater Einrichtungen, Vereine und Verbände, Initiativen, Unternehmen oder Einzelpersonen) sein, die ggf. in Kooperation mit lokalen Akteuren ein Vorhaben durchführen wollen.

Fördermittel, die die Bezirksämter oder Behörden erhalten, sind keine Zuwendung im Sinne von § 46 LHO.

### 4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert und das Vorhaben mit dem zuständigen Bezirksamt abgestimmt ist. Bei Zuwendungen gilt zusätzlich, dass das Projekt noch nicht begonnen wurde.

Bei Investitionsvorhaben, die einen dauerhaften Betriebsmitteleinsatz erfordern, ist neben der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zudem eine abgesicherte langfristige Finanzierung des laufenden Betriebs Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln. § 57 Absatz 2 LHO sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu gelten entsprechend.

### 5. Förderfähige Maßnahmen

Durch Investitionen in quartiersbezogene Infrastruktur und die Förderung sozialintegrativer Maßnahmen wie die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner und lokaler Akteure sowie die Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements sollen lebendige Quartiere und die guten Nachbarschaften unterstützt werden.

Förderfähig sind kurz- und mittelfristige, investive Maßnahmen wie die Durchführung von Baumaßnahmen gemäß § 148 BauGB. Zu den Baumaßnahmen gehören insbesondere Modernisierung und Instandsetzung, Neubebauung und Ersatzbauten und Errichtung und Änderung von Gemeinbedarf- und Folgeeinrichtungen. Dies gilt auch für Objekte, die sich im Privateigentum befinden.

Konzeptionelle Grundlagen und Planungsleistungen wie z.B. eine Kostenermittlung nach DIN 276 (vgl. Kapitel 7.3), die zur Vorbereitung eines Investitionsvorhabens entsprechend der in Kapitel 5.1 bis 5.3 genannten Maßnahmen dienen, sowie investitionsbegleitende Maßnahmen wie die baufachliche Prüfung sind förderfähig.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerschaft sowie der Akteure eines Quartiers sowie sozialintegrative Maßnahmen sind ebenfalls förderfähig.

Die nachfolgenden Aspekte sind für den Erhalt und die Entwicklung stabiler und lebendiger Nachbarschaften von Bedeutung. Vorhaben und Maßnahmen, die diesen Aspekten dienen, sind daher grundsätzlich förderfähig:

#### 5.1 Soziale und (sozio-)kulturelle Infrastruktur

Maßnahmen zum Erhalt, zur Umsteuerung und zum Ausbau sowie zur Qualifizierung und Modernisierung sozialer und (sozio-)kultureller Infrastruktur werden gefördert.

Dazu zählen kinder-, jugend-, familien- und altersspezifische sowie bewegungsfördernde soziale Infrastruktur, Quartierszentren, Stadtteilzentren und Bürgerhäuser als Orte der Begegnung und der Bündelung sozialer und kultureller Angebote im Quartier.

Gefördert werden können auch Maßnahmen zur Bereitstellung dauerhaft kostengünstiger Räume wie z.B. Ateliers als Orte gemeinschaftlichen Arbeitens und Wirkens für kulturelle und kreativwirtschaftliche Produktion, Präsentation und Interaktion.

#### 5.2 Wohnumfeld, öffentlicher Raum, Freiräume, quartiersbezogene Mobilität

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds und des öffentlichen Raums zugunsten einer attraktiveren Freiraumgestaltung werden gefördert.

Dazu zählen Maßnahmen zur Aufwertung von Parkanlagen und Grünzügen und wohnungsnahen Erholungs- und Freizeitflächen, wie z.B. die Nachpflanzung von Bäumen, sowie Maßnahmen zur inklusiven und barrierefreien Gestaltung von Orten der Begegnung und Kommunikation mit hoher Aufenthaltsqualität, die auf die bewohnerspezifischen bzw. nachbarschaftlichen Bedürfnisse eingehen.

Gefördert werden können auch Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel oder zur Förderung der quartiersbezogenen Mobilität im Sinne der in Kapitel 1.1 formulierten Zielsetzung

#### 5.3 Wohnen bleiben im Quartier

Oftmals leben ältere Menschen seit vielen Jahrzehnten in ihrem angestammten Sozialraum und pflegen lebendige Nachbarschaften. Um eine altersgerechte Quartiersentwicklung zu fördern, muss häufig auch die soziale Infrastruktur dahingehend qualifiziert werden, dass älteren Menschen und Menschen mit Unterstützungsbedarf eine selbstständige Lebensführung und Teilhabe ermöglicht werden kann. Im Sinne der Strategie „Wohnen bleiben im Quartier“ sollen Quartiere stärker auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet

werden, um den Bewohnerinnen und Bewohnern ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung und ein lebenslanges Wohnen im Quartier zu ermöglichen.

Hierfür bedarf es entsprechender quartiersbezogener baulicher Anpassungen und darüber hinaus flexibel abrufbarer Dienstleistungen wie bspw. Betreuungsangeboten und zentraler Anlaufstellen sowie Orte der Begegnung wie Nachbarschaftstreffs.

Gefördert werden können notwendige altersgerechte Umbauten im Quartier, Quartiers- und Nachbarschaftsräume im Wohnumfeld, barrierefreie Umgestaltungen von Außenanlagen oder die Einrichtung von Gemeinschaftsgärten sowie sozialintegrative Maßnahmen.

#### 5.4 Aktivierung und Beteiligung, sozialintegrative Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Inklusion, Integration und Teilhabe

Die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerschaft sowie der Akteure eines Quartiers ist eine grundlegende Voraussetzung für einen erfolgreichen Entwicklungsprozess in einem Quartier. Zentrales Anliegen ist es, zur Förderung lebendiger Quartiere den sozialen Zusammenhalt zu stärken und an vorhandene örtliche Potenziale anzuknüpfen.

Maßnahmen zur Aktivierung, Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Akteure im Quartier wie Initiativen, Vereinen, Gewerbetreibenden und Unternehmen der Wohnungswirtschaft sowie Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und ehrenamtlicher Stadtteilaktivitäten sind daher förderfähig. Auch zeitlich befristete Maßnahmen eines Quartiersmanagements sind im begründeten Einzelfall förderfähig.

Sozialintegrative Maßnahmen, die Inklusion, Integration und Teilhabe benachteiligter Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Menschen mit Behinderung unterstützen und so dazu beitragen, bestehende Quartiere zu stabilisieren, neu entstehende Nachbarschaften zu stärken und das Zusammenwachsen von Bestandsquartieren und neuen Quartieren zu begünstigen, können gefördert werden.

#### 6. Förderkonditionen

##### 6.1 Art und Form der Förderung

Die Fördermittel des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ werden als Projektförderung gewährt. Als Finanzierungsart kommen grundsätzlich sowohl eine Anteilsfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung nach Maßgabe von Ziffer 4 VV zu § 46 LHO infrage.

Förderfähig bzw. zuwendungsfähig sind unrentierliche Kosten für das Investitionsvorhaben sowie für investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen. Neben investiven Maßnahmen können zur Anschubfinanzierung auch nicht-investitive Kostenteile (anteilige Betriebskosten) temporär gefördert werden.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Zuwendungen oder Zuweisungen von Fördermitteln. Fördermittel können zudem auf Basis von Verträgen zugesagt werden. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

## 6.2 Umfang und Höhe der Förderung

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sind die Aufgaben – soweit möglich – zuerst aus anderen Programmen bzw. Mitteln zu finanzieren. Angestrebt wird, den Ressourceneinsatz aufgabenbezogen zu bündeln und Projekte neben dem Einsatz von Mitteln des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ aus Mitteln anderer Fachressorts, der Bezirksämter und privater Akteure zu fördern.

Der Umfang der Förderung umfasst daher in der Regel 50 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Projekts. In begründeten Einzelfällen kann der Förderumfang bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

Eine Förderung von bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme ist im Einzelfall insbesondere aufgrund des hohen öffentlichen Interesses und der besonderen Bedeutung für die Quartiersentwicklung möglich, sofern eine Finanzierung von anderer Seite nicht in Betracht kommt. Dies ist entsprechend darzulegen und zu begründen. Es gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Damit ist ein möglichst effizienter und sparsamer Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die Förderung von Eigenhonoraren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## 7. Verfahren

Anträge zur Förderung von Vorhaben aus dem „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ werden in einem mehrstufigen Verfahren bewilligt. Die folgenden Regelungen berücksichtigen das gesamte Verfahren und gelten daher differenziert sowohl für Dritte als auch für die Verfahrensbeteiligten der Freien und Hansestadt Hamburg.

### 7.1 Zuständigkeiten

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen steuert als Fördermittelgebende Stelle den „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ und den gesamtstädtischen Ressourceneinsatz der im Einzelplan 6.1 veranschlagten Ermächtigungen.

Die Bezirksämter und Behörden steuern in ihrem Zuständigkeitsbereich die operative Umsetzung von Vorhaben, die aus dem „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ gefördert werden, u. a. über Verträge oder Zuwendungen bzw. Zuweisungen. In diesem Zusammenhang sind sie zuständig für die Annahme und Bewilligung von Zuwendungsanträgen oder die Zuweisung von Fördermitteln gegenüber Dritten. Dabei sind sie auch verantwortlich für die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Zuwendungsrechts und dieser Förderrichtlinie.

Im Rahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit stellen die Bezirksämter und Behörden zudem sicher, dass bei Baumaßnahmen auf Bauschildern in geeigneter Form auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg hingewiesen wird.

### 7.2 Projektauftrag und Auswahl von Projektvorschlägen

Die Auswahl der zu fördernden Projekte und Maßnahmen sowie die Mittelvergabe erfolgt über Projektaufträge. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen wird Projektaufträge durchführen, um Kenntnis über geeignete Vorhaben zu erlangen. Je nach Ressourcensituation der Ermächtigungen des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ wird ein Projektauftrag durchgeführt.

Die Projektaufträge richten sich an alle Bezirksämter und Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sowie an interessierte Dritte. Er bezieht sich sowohl auf Investitionsvorhaben als auch auf investitionsbegleitende und sozialintegrative Maßnahmen. Im Rahmen der verfügbaren Ermächtigungen sind auch mehrjährige Vorhaben förderfähig.

Projektvorschläge sind in Form einer Projektskizze bei der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) einzureichen. Sie können ausschließlich über das jeweils zuständige Bezirksamt oder die zuständige Behörde eingereicht werden. Dies gilt auch für Projektvorschläge Dritter. Diese können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein.

Die Frist zur Einreichung der Projektvorschläge sowie die Mindestanforderungen an die Inhalte der Projektskizze werden mit dem Projektauftrag bekannt gegeben.

Über die Auswahl der eingereichten Projektvorschläge entscheiden die Präsidien der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und der Finanzbehörde nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

Die Bezirksämter und Behörden werden über das Ergebnis der Auswahl zeitnah informiert. Soweit Projektvorschläge Dritter zur Förderung ausgewählt werden, geben die jeweils zuständigen Bezirksämter und Behörden die Information an diese weiter.

### 7.3 Antragsverfahren

Die Abstimmung des weiteren Vorgehens insbesondere zur Höhe der Förderung und zur Bewilligung der Fördermittel erfolgt bilateral zwischen der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) und dem jeweils zuständigen Bezirksamt bzw. der jeweils zuständigen Behörde. Das Zuwendungsverfahren erfolgt wiederum bilateral zwischen dem jeweils zuständigen Bezirksamt bzw. der jeweils zuständigen Behörde und Dritten.

Antragsteller gegenüber der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) sind ausschließlich die Bezirksämter und Behörden. Sie sind antragsberechtigt, soweit von ihnen eingereichte Projektvorschläge ausgewählt wurden.

Die Bezirksämter oder Behörden fordern Dritte, deren Projektvorschläge beim Projekt-auftrag ausgewählt wurden, zur Einreichung des Zuwendungsantrags auf. Sie gewähren Zuwendungen an Dritte nur auf schriftlichen Antrag. Die vollständigen Antragsunterlagen sind beim zuständigen Bezirksamt oder der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Antrag muss alle relevanten Informationen einschließlich einer Darstellung des Kosten- und Finanzierungsplans enthalten. Folgende Informationen sollen mindestens enthalten sein:

- Name des Projekts
- Quartiersbezug, räumliche Verortung und stadträumlicher Kontext
- Begründung des Handlungsbedarfs<sup>1)</sup>
- wesentliche Projektinhalte und konkrete Zielsetzung
- strukturiertes Projektkonzept inklusive Angaben zu den Verantwortlichkeiten; bei Baumaßnahmen

<sup>1)</sup> Hier dient das Cockpit Städtische Infrastruktur (CoSI) als Grundlage bei der erforderlichen Analyse und Bewertung.

zusätzlich Nachweis eines langfristig gesicherten Betriebskonzepts

- zeitliche Umsetzungsplanung (Projektphasen)
- konkrete Kosten- und Finanzierungsplanung inkl. Höhe der beantragten Förderung

Der Kosten- und Finanzierungsplan für ein Projekt enthält neben den Angaben zu den Gesamtkosten alle relevanten Kostenangaben sowie die Finanzierung des Projekts durch die beteiligten Dienststellen und Dritte. Für investive Maßnahmen bzw. Bauleistungen muss die Kostenermittlung nach DIN 276 oder in vergleichbaren Darstellungen erfolgen.

Für Baumaßnahmen gelten grundsätzlich die Vorgaben des Senats zum Kostenstabilen Bauen.<sup>2)</sup> Liegt danach zum Zeitpunkt der Antragstellung nur der Kostenrahmen vor, ist in jedem Fall eine bilaterale Abstimmung zwischen dem Bezirksamt und der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) erforderlich.

Auf Basis der Angaben Dritter melden die jeweils zuständigen Bezirksamter und Behörden die Fördermittelbedarfe auf elektronischem Weg bei der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) zur Bewilligung der Fördermittel an.

Soweit eigene Projektvorschläge der Bezirksamter und Behörden zur Förderung ausgewählt wurden, melden die Bezirksamter und Behörden ihre Fördermittelbedarfe nach Maßgabe der hier genannten inhaltlichen Vorgaben ebenfalls auf elektronischem Weg bei der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) zur Bewilligung der Fördermittel an.

#### 7.4 Bewilligungsverfahren

Die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2), prüft auf Basis der Anmeldung die im Rahmen des Projektauftrufs ausgewählten Projekte hinsichtlich deren Förderfähigkeit und der Höhe der angemeldeten Fördermittelbedarfe und stimmt diese nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie – soweit erforderlich – mit den zuständigen Bezirksamtern und Behörden ab.

Unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Ressourcensituation bewilligt die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen als Fördermittel gebende Stelle die Fördermittel gegenüber den Bezirksamtern und Behörden und stellt die erforderlichen Ermächtigungen aus dem „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ bedarfsgerecht per Sollübertrag im jeweiligen Einzelplan der Bezirksamter und Behörden zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

Im Anschluss gewähren die Bezirksamter und Behörden die Fördermittel als Zuwendung auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO einschließlich der AnBest P sowie der NBest Bau sowie der vergaberechtlichen Vorschriften bzw. als Zuweisung oder auf Basis von Verträgen oder setzen die Vorhaben in eigener Zuständigkeit um.

#### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Die Fördermittel sind für die gewährten Vorhaben und die entsprechenden Ziele einzusetzen. Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung muss nachweisbar und überprüfbar sein.

Die Bezirksamter oder Behörden, die Fördermittel an Dritte im Rahmen von Zuwendungen weiter geben, lassen sich die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel von den Zuwendungs- oder Zuweisungsemp-

fangenden nachweisen. Hierzu hat der Zuwendungs- oder Zuweisungsempfangende innerhalb der vom Bezirksamt oder der Behörde vorgegebenen Frist einen Verwendungsnachweis zu erstellen, der einen Sachbericht über den Projektverlauf, die Erreichung des Zuwendungszwecks und der Förderziele, eine Darstellung der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit sowie einen zahlenmäßigen Nachweis über die Ausgabe der Fördermittel (Abrechnung) umfasst.

Als Fördermittel gebende Stelle ist die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen jederzeit berechtigt, sich die Verwendungsnachweise vorlegen zu lassen.

#### 7.6 Erfolgskontrollen

Für alle Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung sind grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und – nach Abschluss der Maßnahme – Erfolgskontrollen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO durchzuführen. Einzelheiten regeln die jeweils für die Durchführung verantwortlichen Bezirksamter oder Behörden. Gegenüber den Zuweisungsempfangenden werden die Anforderungen an die Erfolgskontrolle im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens festgelegt bzw. im Zuwendungsbescheid formuliert.

#### 7.7 Zu beachtende Vorschriften

Die öffentliche Auftragsvergabe (an Dritte) ist nach den jeweils geltenden Vergaberegeln vorzunehmen. Soweit Zuweisungsempfangende Aufträge vergeben, sind diese nach Maßgabe der VV zu § 46 LHO (insbesondere Anlage 2 – ANBest-P Nr. 3 – und Anlage 3 – NBest-Bau Nr. 1) zu verpflichten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 46 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen danach grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Ziffer 3.3 VV zu § 46 LHO). Fördermittel aus Zuwendungsbescheiden dürfen nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Mittelabforderung richtet sich nach Ziff. 1.4. und 1.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozial-gesetzbuchs – Zehntes Buch – bleiben unberührt. Gemäß § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz (HmbSubvG) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG – vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2034, 2037). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen an private oder öffentliche Betriebe oder Unternehmen um Subventio-

<sup>2)</sup> Drs. 20/6208 vom 4. Dezember 2012.

nen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden gegenüber den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antragsverfahrens vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention bezeichnet, § 2 SubvG. Eine Zuwendung an Unternehmen i.S.v. Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) erfolgt zudem nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Europäischen Beihilferechts.

#### 8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung ab dem 19. April 2021 in Kraft und gilt in dieser Fassung bis zum Erlass einer neuen Fassung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.

Hamburg, den 19. April 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Amtl. Anz. S. 647

## Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

### Mitteilung Nummer 18 über Mandatswechsel in den 21. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 12. März 2021 (S. 362) gebe ich bekannt:

#### Mandatswechsel

##### in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte

Herr Yannick Jean-Michel Regh (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD] im Wahlkreis 3) hat sein Mandat mit Wirkung zum 28. März 2021 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Elke Kuhlwil (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 3) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 3 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Elke Kuhlwil hat die Wahl am 30. März 2021 angenommen.

Hamburg, den 30. April 2021

**Der Landeswahlleiter** Amtl. Anz. S. 652

## Beförderung gefährlicher Güter

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in seinem Amtsblatt folgende Veröffentlichungen getätigt:

- Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See vom 17. März 2021 im Verkehrsblatt 2021 S. 364.

Diese Richtlinien einschließlich der dort enthaltenen Bußgeld- und Verwarngeldkataloge werden auch in Hamburg durch die zuständigen Verwaltungsbehörden angewandt.

Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 1. Juni 2018 (VkBl. 2018 S. 559) aufgehoben.

- Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – vom 15. April 2021 im Verkehrsblatt 2021 S. 375.

Diese Richtlinien einschließlich der dort enthaltenen Bußgeld- und Verwarngeldkataloge werden auch in Hamburg durch die zuständigen Verwaltungsbehörden angewandt.

Gleichzeitig werden die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – vom 30. April 2019 (VkBl. 2019 S. 306) aufgehoben.

Hamburg, den 21. April 2021

**Die Behörde für Inneres und Sport**

Amtl. Anz. S. 652

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Michele Oliver Büttner, geboren am 26. Juli 2001 in Hamburg, zuletzt wohnhaft Anklamer Ring 56, 22147 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude der Behörde für Inneres und Sport, Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung vom 26. April 2021 bis 31. Mai 2021 ausgehängt, dass für den Genannten bei dem Polizei-Justizariat im Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, Raum 5 E 082, 22297 Hamburg, eine Anordnung des Polizei-Justizariats, J 21, vom 26. April 2021, Aktenzeichen: J 213/ 3777 /2020, zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 31. Mai 2021 als bewirkt.

Hamburg, den 26. April 2021

**Die Behörde für Inneres und Sport**

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 652

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die 45. Verwaltungsgesellschaft DWI Grundbesitz mbH hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft – eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Entnehmen von Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahme Spaldinghof (Spaldingstraße 74/Nordkanalstraße 27) in Hamburg-Hammerbrook beantragt. Um das Bauvorhaben mit drei Untergeschossen realisieren zu können, ist der Wasserspiegel innerhalb eines technisch wasserdichten Baugrubentrog um bis zu 10 m abzusenken.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Dauer von etwa 13 Monaten eine Grundwassermenge von maximal etwa 155 000 m<sup>3</sup> zu fördern sein wird.



Die Wasserhaltung stellt ein Vorhaben nach Punkt 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 20. April 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 652

## Wasserstandsabsenkung in der Bille und ihren Kanälen

Zur Herstellung der Spundwand an der südlichen Uferwand der Bille zwischen der Amsinckstraße und der Schwarzen Brücke in der Gemarkung Billwerder Ausschlag ist es erforderlich, den Wasserstand in der Bille und ihren Kanälen abzusenken.

Ab dem 3. Mai 2021 beginnt die Absenkung des Wasserstandes auf die festgesetzte Mindesthöhe von NHN – 0,2 m. Voraussichtlich ab dem 12. Mai 2021 wird der Wasserstand innerhalb von drei Tagen wieder auf den Normalwasserstand angehoben. Es wird um Beachtung des Wasserstandes gebeten.

Hamburg, den 26. April 2021

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte  
– Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt –  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Wasserbehörde**

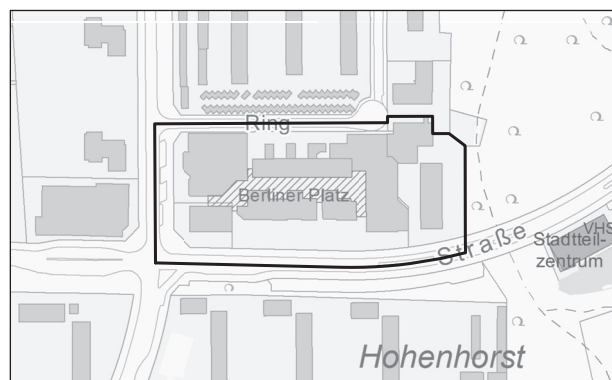
Amtl. Anz. S. 653

## Digitale informelle Beteiligung der Bevölkerung zum Entwurf des vorhaben- bezogenen Bebauungsplanes Jenfeld 28

Das Bezirksamt Wandsbek führt für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Jenfeld 28 (Berliner Platz) eine informelle Bürgerbeteiligung zur Information der Bevölkerung in Form einer Online-Beteiligung durch.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Jenfeld 28 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen vollständigen Ersatz der bestehenden Gebäude durch einen Neubau geschaffen werden. In den Erdgeschossen sollen Einzelhandelsnutzungen und in den Obergeschossen Wohnungen errichtet werden. Zusätzlich sollen Räume für ergänzende Dienstleistungen und Praxen untergebracht werden.

In das vorgesehene Plangebiet sind das östlich des Vorhabens liegende Hochhaus sowie angrenzende Straßenverkehrsflächen im Interesse der Schaffung geordneten Planungsrechts miteinbezogen.



Anschauungsmaterial kann in der Zeit vom 17. Mai 2021 bis zum 1. Juni 2021 im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter 040/42881-3457 während der Dienststunden zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Planung können auch unter <https://www.hamburg.de/wandsbek/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

Hamburg, den 22. April 2021

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 653

## Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt hat am 07.04.2021 eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 14.04.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung ist im Internet unter der Adresse: [http://www.rahlstedterfriedhof.de/pdf/Gebuehrensatzung\\_2021.pdf](http://www.rahlstedterfriedhof.de/pdf/Gebuehrensatzung_2021.pdf) dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Am Friedhof 11, 22149 Hamburg, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt zum 1. des Monats in Kraft, der auf diese Bekanntmachung folgt.

Hamburg, den 22. April 2021

**Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt**

Amtl. Anz. S. 653

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,  
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland  
+49 40428001429  
+49 40427943264  
luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):  
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung  
Waschen und reinigen von Textilien der Justizvollzugsanstalten.  
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über das Waschen und Reinigen von Textilien für alle Hamburger Justizvollzugsanstalten.  
Ort der Leistungserbringung: 22335 Hamburg  
Alle Hamburger Justizvollzugsanstalten
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
Vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2023  
Mit Option auf jährliche Vertragsverlängerung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2025.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=PN3I57BggxI%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 31. Mai 2021, 12.00 Uhr  
Bindefrist: 1. Juli 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):  
Wirtschaftlichstes Angebot:  
Einfaches Preis/Leistungs Verhältnis  
  
Hamburg, den 12. April 2021

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz** 516

### Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,  
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland  
+49 40428001429  
+49 40427943264  
luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):  
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung  
Beratungsleistungen  
Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – beabsichtigt im Rahmen einer Beauftragung von freiberuflichen Leistungen gem. § 50 UVgO den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Beratungsleistungen nach § 15 UVgO zum Zweck der Moderation und Reflexion der anstehenden Projektentwicklungsprozesse im Amtsgericht Hamburg. Dazu zählen zum Beispiel die Einführung elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sowie die Organisation der Personalgewinnung und Personalentwicklung unter den Anforderungen demografischer Veränderungen. Für eine erfolgreiche und strategische Ausrichtung in den anstehenden Transformationsprozessen benötigt das Amtsgericht Hamburg die Begleitung und Unterstützung durch eine strategische Managementberatung.  
Ort der Leistungserbringung: 20355 Amtsgericht Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
Vom 1. Juni 2021 bis 31. Mai 2022  
Mit jährlicher Verlängerungsoption, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2027
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=87eolMCfkjc%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 12. Mai 2021, 12.00 Uhr, Bindefrist: 14. Juni 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):  
Wirtschaftlichstes Angebot:  
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung  
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30/70

Hamburg, den 22. April 2021

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz** 517

#### Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,  
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland  
+49 40428001429  
+49 40427943264  
luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):  
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung  
Babyschlafsäcke  
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung Babyschlafsäcken, für die Bezirksämter Altona, Eimsbüttel, Harburg, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Wandsbek und Bergedorf.  
Ort der Leistungserbringung: Bezirksämter, 22765 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):  
Angebote können abgegeben werden für  
Los-Nr. 1: Babyschlafsack mit Aufdruck  
Beschreibung: Babyschlafsack ohne Aufdruck des Hamburger Bündnis gegen den plötzlichen Säuglingstod.  
Los-Nr. 2: Babyschlafsack ohne Aufdruck  
Beschreibung: Babyschlafsack wie Los 1, nur ohne Aufdruck  
Los-Nr. 3: Babyschlafsack mit Aufdruck“ Schön, dass Du da bist!  
Beschreibung: Babyschlafsack mit Aufdruck“ Schön, dass Du da bist!“  
Los-Nr. 4: Dreieckstuch  
Beschreibung: Dreieckstücher mit Druckknöpfen und Stickerei
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
Vom 1. Juni 2021 bis 31. Mai 2023  
mit jährlicher Verlängerungsoption, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2027.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=QMDeoZrZH3w%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 20. Mai 2021, 12.00 Uhr, Bindefrist: 21. Juni 2021

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:  
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung  
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 90/10

Hamburg, den 22. April 2021

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz** 518

#### Offenes Verfahren

- a) Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, Deutschland  
+49 40427966183  
ausschreibungen@bsb.hamburg.de
- b) Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- c) Die Einreichung der Angebote darf nur elektronisch erfolgen
- d) Entfällt
- e) diverse Hamburg
- f) Maßnahme:  
Leistung: Lieferung von Next Generation Firewalls (NGFWs) inkl. Jugend-Medienschutzfilter, Zubehör und Dienstleistungen für die staatlichen Schulen in Hamburg  
Vergabe-Nr.: 2021000522  
Lieferung von Next Generation Firewalls (NGFWs) inkl. Jugend-Medienschutzfilter, Zubehör und Dienstleistungen für die staatlichen Schulen in Hamburg  
Die Freie und Hansestadt Hamburg schreibt die Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Steuerung von 420 Routern mit Jugendschutzfiltern – New Generation Firewalls (NGFW) – für die staatlichen Schulen aus. Im Zuge der Digitalisierung von hamburgischen Schulen steigt das Datenaufkommen aus dem und in das Internet und somit die erforderliche Bandbreite. Für die Unterstützung eines am jeweiligen Schulstandort verfügbaren Internetzugangs ist eine leistungsstarke Next Generation Firewall mit integrierter Router- und Jugendschutzfilterfunktionalität die notwendige Voraussetzung. Im Anschluss an die Lieferungen, die bis zum 31. Dezember 2022 geleistet werden sollen, sind für die vorgesehene Nutzungsdauer von sieben Jahren ab Inbetriebnahmen der letzten NGFW an den jeweiligen Standorten der Hamburger Schulen zudem Serviceleistungen für Betrieb und Wartung der NGFW bis zum 31. Dezember 2029 zu leisten.  
Ort der Leistungserbringung: diverse Hamburg
- g) Entfällt
- h) Entfällt

- i) Vom 12. Juli 2021 bis 31. Dezember 2029  
Lieferungen und Bereitstellungen bis 31. Dezember 2022 mit anschließender Wartung bis zum 31. Dezember 2029
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) <https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=%252fCH3vyWwUbA%253d>  
<http://www.bieterportal.hamburg.de>  
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.  
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 17. Mai 2021, 12.00 Uhr  
12. August 2021
- p) Behörde für Schule und Berufsbildung  
Submissionstelle – V 234-12  
Hamburger Straße 41 (Raum 206), 22083 Hamburg  
Tel.: +49 40428634635, Fax: +49 40427313465  
Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:
- q) Entfällt
- r) Wirtschaftlichstes Angebot:  
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung  
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50
- s) Entfällt
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).  
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht Präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.  
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.  
siehe Vergabeunterlagen

- x) Vergabekammer bei der Finanzbehörde  
Rechts- und Abgabenabteilung  
Postfach 30 17 41, 20306 Hamburg  
Tel.: +49 40428231448

Hamburg, den 16. April 2021

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung** 519

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland  
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21109 Hamburg
- f) Maßnahme: Pflege und Instandhaltung von Grünflächen auf gesicherten Altlasten in Hamburg  
Leistung: Entwicklungs- und Unterhaltungspflege  
Vergabe-Nr.: **BUKEA-ÖA-N2-636-21**  
**Entwicklungs- und Unterhaltungspflege**  
Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Referat Altlastensanierung betreibt mehrere gesicherte Altlasten. Auf den zehn gesicherten und begrüneten Altlasten und Sanierungsanlagen müssen laufend Entwicklungs- und Unterhaltungspflegearbeiten durchgeführt werden.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 24. Mai 2021 bis 31. Dezember 2021  
Beginn der Arbeiten unverzüglich nach Auftragserteilung. Einzelfristen sind in Leistungsbeschreibung/-verzeichnis enthalten.
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=hFuM84uVzZw%253d>  
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.  
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 7. Mai 2021, 9.30 Uhr  
7. Juni 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:  
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch

- r) Wirtschaftlichstes Angebot:  
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung  
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 40/60
- s) 7. Mai 2021, 9.30 Uhr  
Elektronische Angebote sind einzureichen unter:  
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).  
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht Präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.  
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.  
siehe Vergabeunterlagen
- x) Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft | Amtsleitung N  
Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 23. April 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen** 520**Offenes Verfahren**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:  
Finanzbehörde Hamburg,  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland  
+49 40428231386  
+49 40427310686  
[ausschreibungen@fb.hamburg.de](mailto:ausschreibungen@fb.hamburg.de)
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):  
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung  
Glas- und Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Ehestorfer Weg, Ehestorfer Weg 14, 21075 Hamburg ab dem 6. Dezember 2021 bis auf Weiteres.

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Ehestorfer Weg, Ehestorfer Weg 14, 21075 Hamburg. Bei dem Objekt handelt es sich um eine Schule mit einer Gesamtreinigungsfläche von 7.297 m<sup>2</sup> für die Unterhaltsreinigung und 4.179 m<sup>2</sup> für die Glas- und Fensterrahmenreinigung.

Ort der Leistungserbringung: 21075 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
Vom 6. Dezember 2021 bis auf weiteres
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=U%252bQa5Dz0LPc%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 3. Juni 2021, 10.00 Uhr  
Bindefrist: 6. Dezember 2021
- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):  
siehe Vergabeunterlagen
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):  
Wirtschaftlichstes Angebot:  
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 12. April 2021

**Die Finanzbehörde**

521

**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 171-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Sporthalle, Mensa, Klassenräume,  
Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Baufauftrag: Metallbau Schlosser

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 100.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2022; Fertigstellung: ca. Mai 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
18. Mai 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/42731 - 0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. April 2021

**Die Finanzbehörde**

522

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 020-21 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:

Sanierung Hauptgebäude,  
Fraenkelstraße 3 in 22307 Hamburg – Baustrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 31.000,- Euro

voraussichtliche Vertragslaufzeit:

Beginn: ca. Juni 2021, Fertigstellung: ca. August 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

11. Mai 2021 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe [vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 20. April 2021

**Die Finanzbehörde**

523

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 165-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Grundinstandsetzung der Klassengebäude 06 + 09, \*  
Wagrierweg 18 in 22455 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 70.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

11. Mai 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. April 2021

**Die Finanzbehörde**

524

### Öffentliche Ausschreibung

a) Bezirksamt Harburg  
Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg,  
Deutschland  
Telefon: 040/4 28 71 - 34 90

Bei persönlichem Erscheinen bitten wir um Berücksichtigung der Pandemie-bedingten Regelungen, siehe Dokument Skizze-Lageplan-persönliches-Erscheinen.pdf in den Anlagen zur Ausschreibung.

- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21147 Hamburg
- f) Maßnahme: 18-008 – Veloroute 11

Leistung: Veloroute 11 – H14.C Knoten Hannoversche Straße/Neuländer Straße

Vergabe-Nr.: **BA-H VOB ÖA 24/21 MR21**

Veloroute 11 – H14.C Knoten Hannoversche Straße/Neuländer Straße

Die Baumaßnahme „Bündnis für den Radverkehr, H14.C: Teilabschnitt Knotenpunkt Hannoversche Straße/Neuländer Str.“ befindet sich im Bezirksamtsbereich Harburg, Stadtteil Harburg.

Die Maßnahme ist ein Teilabschnitt der Gesamtbaumaßnahme „Veloroute 11 – H14. Hannoversche Straße zwischen Seevestraße und Neuländer Hauptdeich“, welche neben dem Streckenzug der Hannoverschen Straße auch die Knotenpunkte Hannoversche Str./Seevestr., Hannoversche Str./Neuländer Straße und Hannoversche Str./Neuländer Hauptdeich umfasst.

Das hier vorliegende Maßnahmegebiet umfasst die Hannoversche Straße im Bereich des Knotenpunktes Neuländer Str. auf einer Länge von ca. 250 m sowie ca. 25 m lange Teilstücke der westlichen und östlichen Neuländer Str.

Die Maßnahme schliesst im Süden an den im Frühjahr 2021 fertig gestellten Abschnitt H14.D der Gesamtmaßnahme Veloroute 11/Hannoversche Str. an. Im Norden sind sinnvolle Übergänge an den vorhandenen Alt-Zustand herzustellen. Die nördliche Hannoversche Straße wird zu einem späteren Zeitpunkt baulich realisiert.

Die Hannoversche Straße ist Teil des Hauptverkehrsstraßennetzes in Hamburg und dient als Verbindung zwischen dem Stadtteil Wilhelmsburg und der Harburger Innenstadt, sowie als Verbindung zur B 73, die die Verkehre aus dem Harburger Stadtgebiet zur Autobahn A 7 und zur B 75 – Harburger Umgehung leitet. Weiter besitzt die Hannoversche Straße eine wichtige Ver- und Anbindungsfunktion für die Harburger Hafengebiete.

Der Abschnitt der Neuländer Straße westlich der Hannoverschen Straße ist eine 3-streifige Hauptverkehrsstraße und führt die Verkehre in bzw. aus dem Harburger Binnenhafen.

Die Neuländer Straße östlich der Hannoverschen Straße ist eine 4-streifige Hauptverkehrsstraße, welche die Verkehre von bzw. zur B 75 (ehemals Autobahn A253), AS HH-Neuland, und weiter bis zur Autobahn A1 führt.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 14. Juni 2021 bis 17. Dezember 2021  
Bauphase 0 beginnt am 14.6.2021 und endet am 20. Juni 2021  
Bauphase 1 beginnt am 21. Juni 2021 und endet am 5. September 2021  
Bauphase 2 beginnt am 6. September 2021 und endet am 17. Dezember 2021  
Die Zeiten der Bauphasen sind einzuhalten
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=Eo4tcr1C%252btk%253d>

Für schriftliche Anfragen:

Bezirksamt Harburg,  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, D4  
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg  
E-Mail: [wirtschaft-bauen-umwelt@harburg.hamburg.de](mailto:wirtschaft-bauen-umwelt@harburg.hamburg.de)

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.  
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 18. Mai 2021, 10.00 Uhr  
18. Juni 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:  
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“  
Schriftliche Angebote sind einzureichen an:  
Bezirksamt Harburg,  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, D4  
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 18. Mai 2021, 10.00 Uhr
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).  
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht Präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.  
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Bezirksamt Harburg,  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, D4  
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg

Hamburg, den 16. April 2021

**Das Bezirksamt Harburg**

## Gerichtliche Mitteilungen

### Terminsbestimmung

717 K 28/19. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 1. Juli 2021, 10.00 Uhr**, Bürgersaal Wandsbek, Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Jenfeld. Gemarkung Jenfeld, Flurstück 3079, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Raawisch 48, 702 m<sup>2</sup>, Blatt 4032 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellertem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr etwa 1959 mit späteren Anbauten. Vermutlich 5 Zimmer, Küche, Bad und Flur, Wohnfläche etwa 136,4m<sup>2</sup>. Vermutlich Ölzentralheizung. Bewohnt vermutlich durch einen Miteigentümer. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht.

Verkehrswert: 500.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301 oder 308, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2150 oder -2163. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach

§ 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### Zusätzlicher wichtiger Hinweis aufgrund der Corona-Pandemie:

Einlass in den Saal ab 9.15 Uhr. Nach dem derzeitigen Stand besteht im Bürgersaal Maskenpflicht. Eine geeignete und zugelassene Mund-Nasen-Bedeckung ist mitzubringen und innerhalb des Gebäudes zu tragen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten. Die Saalkapazität ist begrenzt. U. u. werden deshalb Bietinteressenten, die eine gesetzliche Bietsicherheit gem. § 69 ZVG vorweisen können, vorrangig eingelassen.

Hamburg, den 30. April 2021

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

526